

## Verfassungsbeschwerde gegen Bundesnormen

Politische Herrschaft ist gebunden an die Verfassung, die gerade in der Krise nicht in Frage gestellt werden darf. Auch in Ausnahmesituationen – jenseits des nach Art. 115a GG festgestellten Verteidigungsfalles – gilt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt. Mit dieser verfassungsrechtlichen Direktive konfliktieren zahlreiche zur „Bekämpfung des Corona-Virus“ ergriffene politische Maßnahmen, insbesondere Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 5 Abs. 1 IfSG ermächtigt den Deutschen Bundestag, eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite festzustellen, [...] wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil 1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder 2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet“ (§ 5 Abs. 1 IfSG). Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet insbesondere das Fehlen einer hinreichend bestimmten Legaldefinition sowie der Identitätswechsel (vgl. das Lissabon-Urteil des BVerfG) hin zu einer nicht demokratisch legitimierten und überdies zu 80 Prozent durch private Spenden finanzierten, also pekuniär beeinflussbaren Organisation (WHO), deren „Ausruf“ unzulässig in das Bundesrecht inkorporiert worden ist.

Überdies ermächtigt § 5 Abs. 2 IfSG ohne jede Differenzierung das Bundesministerium für Gesundheit (im Einvernehmen mit anderen Bundesministerien, vgl. § 5 Abs. 3 IfSG), Ausnahmen und Abweichungen von allen Normen der dort bezeichneten Akte der Gesetzgebung zu regeln. Die Vorschrift erlaubt nicht nur die Konkretisierung, sondern auch die Aufhebung von Gesetzen, verlagert also die Entscheidungsbefugnisse der Judikative auf eine Regierungsbehörde und steht darum nicht in Einklang mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Von dieser Blankovollmacht, die zudem die Opposition im Bundestag von der Krisengesetzgebung ausschließt und damit schwächt, hat die Exekutive bereits ausschweifend Gebrauch gemacht.

Für den Großteil der Maßnahmen (z.B. der wiederholte „Lockdown“, die Maskenpflicht im öffentlichen Raum, die Maskenpflicht für Kinder in Schulen, die Schließung von Schulen und Universitäten, Versammlungsverbote etc.) besteht aus wissenschaftlicher Sicht vieler ernstzunehmender Fachleute keine Notwendigkeit. Zudem sind sie unverhältnismäßig. Allerdings sind letztes Jahr 20 Krankenhäuser mit 3000 Betten geschlossen worden. Und obwohl naturwissenschaftliche Studien den Zusammenhang zwischen Umweltzerstörungen und der Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten belegen, kommt die Bundesregierung nicht ihrem Schutzauftrag aus Art. 191 AEUV nach, vielmehr betreibt sie eine Krisenpolitik, die sich von der rechtlichen Bindung an die Verfassung entfernt hat. Die politische Impfstrategie etwa hat das Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV und Art. 2 GG) aufgegeben. Weil insbesondere Studien fehlen, kann weder die gebotene Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger noch deren Nutzen-Risiko-Abschätzung erfolgen. Gemessen am Grundgesetz und am Nürnberger Kodex stellt die Impfstrategie ein ethisch nicht vertretbares Experiment an den Menschen dar und ist unverzüglich zu beenden.

Das Bundesverfassungsgericht soll angerufen werden mit dem Antrag, die einschlägigen Normen für verfassungswidrig zu erklären, sowie mit dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Um die Verfassungsbeschwerde und den Eilantrag zu unterstützen, senden Sie die Vollmacht bitte vollständig ausgefüllt und persönlich unterschrieben umgehend per Post an Frau Marianne Grimmenstein, Corneliusstr. 11, 58511 Lüdenscheid. Sie verwaltet die Daten für den verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Andreas Vogt.

### Vollmacht für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen Bundesnormen

Ich erteile Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Vogt, Niederhoner Str. 20, 37269 Eschwege, die Vollmacht, mich vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens wegen der Verfassungswidrigkeit von Bundesnormen zu vertreten. Insbesondere durch Vorschriften des IfSG bin ich in meinen Grundrechten verletzt. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle zur Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens und des Eilrechtsschutzverfahrens erforderliche Handlungen sowie auf die Hinzuziehung weiterer Bevollmächtigter (Untervollmacht). Die Teilnahme an der Verfassungsbeschwerde ist für mich kostenlos und es entstehen für mich keine weiteren Verpflichtungen.



Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterhausen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Sammelstelle für Ihre Unterstützervollmacht: Marianne Grimmenstein, Corneliusstr. 11, 58511 Lüdenscheid**

Datenschutzerklärung: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für die Verfassungsbeschwerde gegen Bundesnormen genutzt.

**Beitritt: <https://macshot.de/verfassungsbeschwerde>**